



# Merkblatt

## zur Beantragung einer Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 Gewerbeordnung (Aufstellererlaubnis)

Wer gewerbsmäßig Geld- oder Warenspielgeräte aufstellen und in Betrieb nehmen will, benötigt eine Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO).

Um prüfen zu können, ob die Erlaubnis erteilt werden kann oder ob evtl. Versagungsgründe im Sinne von § 33 c Abs. 2 GewO vorliegen, sind die nachstehenden Unterlagen zu beantragen bzw. vollständig ausgefüllt vorzulegen:

- Vordruck "Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 GewO"
- Kopie des Personalausweises oder Passes
- Aktuelle Meldebescheinigung (bei Nicht-Oldenburgern)
- Auszug aus dem Bundeszentralregister (zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart 0) **Bürgerbüro**
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart 9) **Bürgerbüro**
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung **Finanzamt**
- Bescheinigung, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist **Amtsgericht**
- Bescheinigung, dass keine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde oder ein Haftantrag zur Ableistung dieser Versicherung besteht (Eintragung ins Schuldnerverzeichnis) **Amtsgericht**

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter 0441- 235 2829 oder per E-Mail unter [ordnung@stadt-oldenburg.de](mailto:ordnung@stadt-oldenburg.de) zur Verfügung.

### Ihr Bürger- und Ordnungsamt

#### SPRECHZEITEN

Montag - Mittwoch 08:00 bis 15:30 Uhr  
Donnerstag 08:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr  
SERVICECENTER 0441-235 4444  
ONLINE-SERVICE [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de)